OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653201/9/SE

Datum:
Linz, 22. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. (FH) F__, MSc, vertreten durch A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. Juni 2024, GZ: BHROVerk-2024-177719/12-KO, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Juni 2024, GZ: BHROVerk-2024-177719/12-KO, wurde Dipl.-Ing. (FH) F__, MSc (in der Folge: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab 19. Mai 2024, entzogen und begleitende Maßnahmen (Verkehrspsychologische Stellungnahme, Nachschulung, amtsärztliche Untersuchung) vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Ergebnisse des Vortestgerätes und des Alkomatgerätes er in der Anflutungsphase gewesen sei. Zudem habe er die Trunkenheitsfahrt nicht leichtsinnig, sondern aus einer berechtigten Sorge und einer mit Notwehr vergleichbaren Situation angetreten.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. Juli 2024, eingelangt am 23. Juli 2024, wurde die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte unter Beiziehung einer Amtsärztin am 16. September 2024 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien anwesend. Der amtshandelnde Polizist wurde als Zeuge befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholen eines amtsärztlichen Gutachtens, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einvernahme eines Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 19. Mai 2024, ca. 03:45 Uhr, in C-Strasse, D-Strasse, Ortszentrum E__, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von zumindest 0,86 mg/l Alkoholgehalt in der Atemluft.

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. November 2024, GZ: LVwG-606914/10/SE, wurde die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. Juni 2024, GZ: BHRO/924130124571/24, mit dem über den Beschwerdeführer wegen Übertretung von § § 5 Abs. 1 StVO 1960 nach 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer verursachte bei der gegenständlichen Fahrt einen Verkehrsunfall mit Eigenverletzung.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;

[...]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

(2) [...]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a SVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. [...]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. [...]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs
[...]
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
[...]“

III.2. Bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 FSG

In § 7 Abs. 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs. 1 FSG die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist. Nach § 7 Abs. 3 Z 1 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begangen hat.

Die Entscheidung, ob eine solche "bestimmte Tatsache" gemäß § 7 Abs. 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Sofern darüber rechtskräftig entschieden wurde, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage Bindungswirkung (vgl. VfGH 14.03.2013, Zl. B1103/12).

Mit dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. November 2024, GZ: LVwG-606914/10/SE, wurde die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. Juni 2024, GZ: BHRO/924130124571/24, mit dem über den Beschwerdeführer wegen Übertretung von §§ 5 Abs. 1 StVO 1960 nach 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung entfaltet Bindungswirkung. Es steht sohin fest, dass der Beschwerdeführer gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 verstoßen hat, wodurch er eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG setzte.

III.3. Entziehung der Lenkberechtigung

Das Verhalten des Beschwerdeführers indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG (VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214). Für derartige Fälle sieht § 26 Abs. 2 Z 1 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von sechs Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der

Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19.08.2014, 2013/11/0038; 16.10.2012, 2009/11/0245).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). “ (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)

Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer bei der gegenständlichen Fahrt einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet hat.

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28.06.2001, 99/11/0265).

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1 FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265).“ (VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214; 11.07.2000, 2000/11/0092)

Wenn zusätzlich zur Begehung zu einem Alkoholdelikt auch ein Verkehrsunfall verschuldet wird, so kann dies nach stRsp das Überschreiten der Mindestentzugsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

Die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (VwGH 24.01.2012, 2009/11/0227). Insbesondere dann wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (VwGH 16.10.2012, 2009/11/0245).

Dass der Beschwerdeführer alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt, zeigt eine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem

Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0089).

Der Beschwerdeführer verursachte bei der gegenständlichen Fahrt einen Verkehrsunfall mit Eigenverletzung, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wie die belangte Behörde zum Schluss kommt, dass der Beschwerdeführer die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von acht Monaten (gerechnet ab 19. Mai 2024) wieder erlangt haben wird (vgl. VwGH 19.03.1997, 96/11/0230, indem bei gleich gelagertem Sachverhalt keine Bedenken gegen eine von der Behörde angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit von 10 Monaten bestanden).

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer